

## Stadluft macht frei

von Hans Strahm, Bern

Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt und da bleiben will, soll frei sitzen und verweilen.

War er aber jemandes Servus — und hat er seinen Herrn verleugnet — dann soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben nahen Blutsverwandten desselben überweisen, daß er sein Servus sei.

Andernfalls, wenn er nach Ablauf von Jahr und Tag nicht anerkannt wird, dann soll er frei in der Stadt verweilen.

Und er soll in Zukunft weder ihm noch einem andern sich zu verantworten haben.

Bekannt er sich aber zu seinem Herrn, so führe er ihn entweder binnen Jahresfrist hinweg, oder aber lasse ihn als frei in die Stadt übergehen. Wird er binnen Jahresfrist nicht weggeführt, dann soll er nach Ablauf des Jahres in Zukunft frei verweilen.“

So lautet die Übersetzung des Textes im Stadtrechtsprivileg Friedrich II. von 1218 für die Stadt Bern, in welchem der Grundsatz „*Stadluft macht frei*“ enthalten ist<sup>1)</sup>, dieses „Palladium der Städtefreiheit“, wie ihn HEINRICH MITTEIS charakterisiert<sup>2)</sup>.

„*Stadluft macht frei*“ ist ein Rechtssprichwort, das erst in neuerer Zeit entstanden ist. Es ist als Gegensatz und Einschränkung des älteren „*Luft macht leibeigen*“ entstanden, und in diesem Sinne von JACOB GRIMM als „Luft macht frei“ erwähnt<sup>3)</sup>. In etwas anderer Form, nämlich unter dem Sprichwort „Keine Henne fliegt über die Mauern“ ist unser Satz und der ihm zugrunde liegende Sachverhalt schon bei EISENHART aufgeführt<sup>4)</sup>. Aber erst E. TH. GAUPP hat in seiner Einleitung zu den Deutschen Stadt-

<sup>1)</sup> Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit, libere sedebit et remanebit (Art. 12).

Si autem fuerit servus alicuius — et dominum negaverit — tenetur eum dominus infra annum VII propinquis consanguineis eius convincere servum suum esse; alioquin si die et anno elapso non fuerit comprobatus, liber in urbe remanebit; et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere.

Si vero confessus fuerit dominum — aut infra annum deducet eum, aut in urbe liberum relinquet.

Quod si infra annum non fuerit eductus, elapso anno de cetero liber remanebit. (Art. 13.)

Rechtsquellen des Kts Bern I/1, S. 7, STRAHM, „Die Berner Handfeste“ 1953, 158.

<sup>2)</sup> HEINRICH MITTEIS, „Der Staat des Hohen Mittelalters“ 1940, 259.

<sup>3)</sup> JACOB GRIMM, „Deutsche Rechtsalterthümer“ I (1899), 452, 551 und bes. 466.

<sup>4)</sup> JOH. FRIEDR. EISENHART, „Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern“ 1759, 51; außerdem erwähnt er auch den Satz „Luft macht Leibeigen“ S. 73 f.

rechten des Mittelalters auf die Bedeutung des Satzes hingewiesen, und ihm ist wohl auch die knappe proverbiale Verwendung erstmals zu verdanken. Er führt folgendes aus: „Schließlich gedenke ich hier noch einer Rechtsregel, welche mir die ihr gebührende volle Würdigung noch nicht gefunden zu haben scheint. Ich meine den in den Städten schon ziemlich früh und ziemlich allgemein herrschend werdenden Grundsatz: die Luft macht frei, welcher es in gewisser Beziehung verdient, an die Spitze des ganzen Weichbildrechts gestellt zu werden. Wo derselbe in völliger Reinheit galt, hatte er den Sinn, daß ein früher Unfreier, der Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gewohnt hatte, von niemandem mehr als Unfreier in Anspruch genommen werden konnte. Der Einfluß dieser Regel kann in einer Zeit, wo sich ein großer Teil des deutschen Bauernstandes in persönlicher Unfreiheit befand, und selbst der persönlich freie Bauernstand theils in dinglicher Beziehung, theils durch Einschlebung neuer Privatgerichtsherrn zwischen ihn und den Landesherrn in immer größere Abhängigkeit gerieth, gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Zugleich ist dieselbe offenbar als der tiefere Grund anzusehen, auf welchem die Entstehung des späteren Geburtsstandes der sogenannten Bürgerlichen zurückgeführt werden muß.“<sup>5)</sup>

Was ist nun unter dieser „Luft“ zu verstehen, die sowohl eigen wie auch frei machen kann?

Was versteht man unter einem „Unfreien“, oder wohl besser ausgedrückt, unter einem *Servus*, der frei werden kann?

Was für eine *Freiheit* war es, die er erlangte: *von was* wurde er befreit?

Und schließlich: was war *der Grund*, oder was waren *die Gründe*, die ein Freiwerden bewirkten?

Diese Fragen sollen nachfolgend zu beantworten versucht werden<sup>6)</sup>.

<sup>5)</sup> E. TH. GAUPP, „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“ I (1851), S. XXXIX.

<sup>6)</sup> Seit HEINRICH BRUNNERS klassischer Abhandlung „Luft macht frei“ in der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke (1910), 1 ff., gehört dieser vielzitierte, einprägsame Satz zu den noch immer nicht ganz geklärten verfassungsgeschichtlichen Problemen der Städteforschung. Die in den beiden letzten Jahren erschienenen gewichtigen Werke von EDITH ENNEN, „Frühgeschichte der europäischen Stadt“ (1953) und HANS PLANITZ, „Die deutsche Stadt im Mittelalter“ (1954) haben durch ihre wohldokumentierte Gesamtschau das ganze weit-schichtige Gebiet der Städteforschung sehr wesentlich befruchtet und übersehbar gemacht. EDITH ENNEN sieht den Ursprung des Satzes „Stadtluft macht frei“ — wie schon ROBERT v. KELLER in: „Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter“, *Deutschrechtliche Beiträge* 14 (1933), 132 ff., und auch BRUNNER a. a. O., 30 f. — in einem von Spanien ausgegangenen *Asylrecht*, so bes. 213 ff., 244 f. HANS PLANITZ dagegen sieht darin eine Auswirkung der *städtischen Eidgenossenschaft*: „Mit der Eidgenossenschaft wurde zugleich die Idee ‚Stadtluft macht frei‘ geboren“, a. a. O., 117, und Anm. 15, S. 388; ebenso auch in ZRG 64 (1944), 64. Beides wird von HEINRICH MITTEIS in seiner letzten Abhandlung: „Über den Rechtsgrund des Satzes Stadtluft macht frei“, *Festschrift Edmund E. Stengel* (1952), abgelehnt. In den spanischen stadtrechtlichen Kolonisationsprivilegien handle es sich nicht um den Asylgedanken, sondern um individuelle Amnestie; und die städtische Eidgenossenschaft habe nicht die Freiheit vermittelt, vielmehr sei die Freiheit die Voraussetzung der Eidgenossenschaft (347, 350). Nicht zu Unrecht lehnt er eine „Monokausalität“ ab (345, 350) und sieht die Ursachen der Freiheit in der *sozialen*

## I.

Der Gegensatz „Luft macht eigen“ — „Luft macht frei“ ist nur ein scheinbarer. „Luft“ ist die proverbiale Vergegenständlichung des Begriffes für Raum, Siedlungsraum, Ort der dauernden Niederlassung. „Luft macht eigen“ bedeutet mit anderen Worten: wessen Luft einer atmet, in wessen Herrschaftsraum, auf wessen Grund und Boden sich einer niederläßt und dauernd seßhaft wird und dadurch „Schutz und Schirm“ und „Wunn und Weide“ erlangt, — in dessen Abhängigkeit und Dienstbarkeit gerät er. Die „Luft“ ist der Ausdruck des Territorialitätsprinzips im Hinblick auf die persönliche Dienstverpflichtung eines zugezogenen Sassen. „Luft“ bindet immer. Die dauernde Niederlassung eines Zuzügers bewirkte immer auch in irgendeiner Form die persönliche Bindung an den Rechtskreis des Ortes, an dem er sich niederließ<sup>7)</sup>. Die Unterstellung unter das Recht des Wohnsitzes wurde überhaupt die Voraussetzung der Gewährung dauernder Niederlassung. Die „Luft“ oder der Ort der dauernden Niederlassung erlangt bestimmenden Einfluß auf die rechtliche Qualität eines zugezogenen Sassen.

Erste Voraussetzung ist allerdings, daß überhaupt einem Zuzüger dauernde Niederlassung gewährt wurde. Das war vor allem in den Gründungsstädten einerseits, und in den Rodungs- und Landesausbaugebieten andererseits immer der Fall. Hier war die Niederlassung von Fremden sogar sehr erwünscht. War sie das, dann lag es nahe, Zuzüger durch besondere Privilegien anzulocken. Diese Privilegien bestanden darin, daß dem Zuzüger weitgehende persönliche Vorteile zugesichert wurden. So, neben wirtschaftlichen Begünstigungen, in erster Linie Schutz und Schirm und, wenn der betreffende Ort Immunität besaß, die Befreiung vor jedem

*Gesamtlage, in der Immunität des Siedlungsortes, sowie in der Selbstbefreiung des Unfreien, der sich durch seine Flucht in die Stadt einem neuen Rechtskreis, einer Immunität, unterstellt (343, 350, 352, 357 f.). Beide, Mitteis und Planitz, lehnen die immerhin durch die Quellen gut belegbare Gewere-Theorie Brunners schroff ab (346).*

In meiner Untersuchung: „Mittelalterliche Stadtfreiheit“, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 5 (1948), 77—113, habe ich die Belege ausführlich zu Wort kommen lassen. Ich darf mich daher in der quellenmäßigen Begründung meiner Darlegungen kürzer fassen. Die oben erwähnten Abhandlungen geben mir dankbare Veranlassung, an dieser Stelle meine früheren Darlegungen zu präzisieren und zu erweitern. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen mir nach wie vor die Verhältnisse des 12./13. Jahrhunderts, und vor allem die Stadt Bern, die wie selten eine andere Stadt, von ihrer Gründung auf Reichsfundus an, über die Verwaltung und Nutzung der Regalien und durch den Erwerb von Reichsgut und kleineren Reichsvogteien, eine ungebrochene Entwicklungslinie von der Gründungsstadt zum städtischen Territorialstaat, zu einem der größten nördlich der Alpen, durchläuft.

<sup>7)</sup> FRITZ RÖRIG, „Luft macht eigen“. Festgabe für Gerh. Seeliger 1920, 51, 74: „Autonome Ausprägung des Prinzips bedingte stets Freiheit, herrschaftliche immer eine Bindung, oft Unfreiheit.“ Diese grundlegend wichtige Untersuchung Rörigs ist in den bisherigen Studien über den städtischen Freiheitsbegriff zu wenig berücksichtigt worden. Die Freiheit läßt sich auch aus ihrem Gegensatz verstehen. Im Hinblick auf den Forst formulierte THEODOR MAYER den Grundsatz: „Luft bindet an die Fläche“: „Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen“, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31 (1954), 32. Treffend spricht HANS FEHR vom „Nieder-schlag des Rechts auf Grund und Boden“ (Deutsche Rechtsgesch., 4. Aufl. 1948, 121).

unmittelbaren Eingriff eines ortsfremden Richters oder Vogts. Stadtfreiheit und Freiheit durch Rodung haben daher vieles gemeinsam. Man kann wohl sagen, daß nicht nur „Stadtluft“, sondern auch „Waldluft“ frei machte. Neben „Stadtluft macht frei“ könnte heute auch mit gleichem Recht das Rechtssprichwort „Waldluft macht frei“ gesetzt werden<sup>8)</sup>.

Unter „Luft“ ist daher der Siedlungsraum, der „fundus“ zu verstehen, in welchem sich ein Neuzuziehender ansiedelt. Dieser Siedlungsraum kann selbst wieder ganz verschiedene rechtliche Qualitäten aufweisen, je nach der Potestas, die über ihm waltet. Es kann „fundus imperii“ sein, Reichsgut über das der König unmittelbar oder durch das Amt eines Reichsvogts die Potestas innehat. Es kann aber auch der Fundus einer Kirche oder eines Klosters sein, wo die Potestas mit dem Altar und dem Patronat verbunden ist. Und schließlich kann es sich um den Fundus eines Allodialherrn handeln, der über sein Eigengut die volle grundherrschaftliche Potestas ausübt. Die „Luft“, als Ausdruck des Territorialitätsprinzips, konnte so in mannigfacher Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die „Servitas“ oder das Servitium eines zugezogenen Servus, die Quelle von Rechtskonflikten werden zwischen dem persönlichen Dienstherrn und dem Ortsrecht der Niederlassung.

## II.

Was ist nun in den Stadtrechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts unter einem „Servus“ zu verstehen? Die gebräuchliche Übersetzung „Unfreier“ oder „Leibeigener“ vermittelt eine nicht ganz angemessene Vorstellung seiner rechtlichen und sozialen Stellung. Beide Wörter enthalten eine unklare, verächtliche Herabsetzung, die nicht gerechtfertigt ist. Besser würde man das Wort unübersetzt lassen, denn unter dem Begriff Servus, im allgemeinen, mittelalterlichen Sinn des Wortes, ist nichts anderes als *eine durch Geburtsstand zu Dienst verpflichtete Person* zu verstehen. Diese Dienstverpflichtung konnte im einzelnen sehr verschiedene Formen annehmen. Sie war aber eine unabweisbare, selbstverständliche, dem Individuum adhärente Verpflichtung.

Im Hinblick auf das soziale Gefüge des Mittelalters konnte ein Servus ganz verschiedenen Gemeinschaftsstufen zugehören. Die unterste Stufe bildeten die zum

<sup>8)</sup> Es erscheint fast unnötig, hier auch auf die Ergebnisse der Forschungen von THEODOR MAYER, bes. in: „Die Entstehung des ‚modernen‘ Staates im Mittelalter und die freien Bauern“, ZRG 54 (1934), 210 ff., und in: „Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters“, 1943, 1 ff., und K. S. BADER, „Staat und Bauerntum im Deutschen Mittelalter“, a. a. O., 109 ff., hinzu weisen. Die „Rodungsfreien“ sind längst zu einem festen Begriff der Forschung geworden, der wie selten ein anderer klärend und erschließend gewirkt hat. „Dem Grundsatz ‚Stadtluft macht frei‘ entspricht ein Grundsatz ‚Rodung macht frei‘“, BADER, a. a. O., 124. Von einer „Gleichartigkeit der deutschen Siedlungsrechte in Stadt und Land“ mit „gleichen Kennzeichen dieser Kolonistenrechte, die häufig zugleich in Stadt und Land verwendet wurden“, spricht auch KARI. A. KROESCHELL, „Rodungssiedlung und Stadtgründung“, Blätter für deutsche Landesgeschichte 91 (1954), 68 f.

Hausgesinde gehörenden Knechte und Mägde, die am Tisch des Dienstherrn aßen, keinen eigenen Herd und Rauch hatten, täglichen Dienst leisteten. Eine andere Stufe bildete die große Gruppe der angesiedelten Zins- und Fronbauern, die eigene Wirtschaft führten, aber im Rahmen von Gewohnheitsrechten und Urbaren für Zeit und Werk zu Herrendienst verpflichtet waren. Eine weitere Gruppe mochten die Handwerker auf Fronhöfen bilden, die durch Kundenarbeit gewisse Vorteile genossen, eigenes Vermögen erwerben konnten und eigenen Herd und Rauch hatten. Wenn aber der Herr ihrer bedurfte, dann ging Herrendienst allem anderen vor.

Die höchste Stufe bildete der „servus nobilis“, Ministeriale oder Edelknecht, der als Träger von Dienstlehen vom freien Vasallen später kaum mehr geschieden war, besonders als seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch die Schranke des Conubiums mit Edelfreien sich gelockert hatte. Die ritterliche Lebenshaltung vermochte die alten Bindungen der Servilität oder Ministerialität zu verwischen.

Mannigfach wie die sozialen Abstufungen der verschiedenen Gruppen von Dienstleuten sind in der Regel auch die Servitien selbst, sowie die Rekognitionsabgaben, welche die einzelnen Dienstleute, als äußeres Zeichen ihrer Dienstverpflichtung, oft nur symbolhaft, dem Dienstherrn zu entrichten hatten. Und aus allen diesen verschiedenen Gruppen von Dienstverpflichtungen konnten die in die Stadt ziehenden Servi herkommen, *die nach Jahr und Tag unangefochtenen Aufenthalts in der Stadt von allem Dienstzwang befreit wurden*<sup>9)</sup>.

Während wir geneigt sind, die rechtlichen Auswirkungen der stadtrechtlichen Bestimmungen als einfach und klar feststehend anzusehen, bieten die tatsächlichen Verhältnisse, für die sie Anwendung fanden, eine große Mannigfaltigkeit von Sonderfällen, denen je nach der sozialen Stellung des Servus ganz verschiedene gesellschaftliche Bedeutung zukam. Es war für eine Stadtbürgerschaft nicht ganz gleichwertig, ob ein dem Hausgesinde eines Dienstherrn entlaufener „servus cotidianus“ das Stadtbürgerrecht erstrebte, oder ob dies ein „servus nobilis“, ein ritterlicher Ministeriale war. Der Wert des Menschen selbst und seine soziale Stellung spielte dabei sicher keine geringe Rolle.

Wesentlich und allen Servilitätsbindungen gemeinsam ist, daß der Servus durch seinen Geburtsstand unweigerlich an den Dienstherrn gebunden war, und daß er diese Bindung *nicht einseitig* von sich aus einfach lösen konnte, ohne das angestammte Herrenrecht zu verletzen. Der Herr hatte ein unbedingtes Eigentumsrecht („*proprietas*“) auf den Dienst, das Servitium des Servus. Dieses Eigentumsrecht konnte durch Verkauf, Versenkung, Vererbung oder irgendein anderes Geschäft auf einen anderen Dienstherrn übertragen werden. Eine Einwilligung, Mitwirkung oder Zustimmung des Dienstpflichtigen war dazu nicht erforderlich.

<sup>9)</sup> BRUNNER, a. a. O., 12. Freiheit nach Jahr und Tag beruht auf der eigentumbegründenden Kraft der „rechten Gewere“ (38), Freiheit ohne Jahr und Tag auf dem Asylgedanken (30). Vgl. auch STRAHM, Ma. Stadtfreiheit, a. a. O., 92, Anm. 35.

Der Herr konnte aber andererseits auch auf den Dienst freiwillig verzichten, wenn er das wollte, und so das Dienstverhältnis von sich aus auflösen, den Servus aus dem Dienst entlassen, ihn freilassen. Anders als freiwillig konnte es allein nur durch die *Schuld* des Herrn verwirkt werden, und zwar durch länger dauernde Nichtnutzung oder durch „*Verschweigung*“ dieses Dienstes<sup>10)</sup>. Säumte der Herr mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf das Servitium länger als Jahr und Tag, so hatte er sich verschwiegen. Sein nicht genutztes Recht verfiel. Er wurde durch dessen Verlust bestraft, vorausgesetzt, daß der Servus einen Richter fand, der ihn schützte. Den fand er nach Jahr und Tag Selbsthaftigkeit in der Stadt. Die Stadt oder der Stadtherr erwarb an seinem nicht genutzten Servitium nach Jahr und Tag durch die „*rechte Gewere*“ faktischen Besitz. Es ist jedoch wohl zu beachten, daß es das *Servitium* ist, das der Verschweigung und mithin auch der rechten Gewere verfiel, nicht etwa die *Person* des Servus<sup>11)</sup>. Daher entspricht der Ausdruck „*Eigenmann*“ nicht ganz den tatsächlichen rechtlichen Verhältnissen.

Der in der Stadt niedergelassene Zuzüger unterstand nach Jahr und Tag allein dem Stadtgericht. Der Eintritt in den genossenschaftlichen Rechtskreis der Stadtbürger war unvereinbar mit einer ortsfremden Potestas. Ein Eingriff eines ortsfremden Richters oder ortsfremder Gewalt war in den Städten reichsrechtlich verboten oder konnte gegebenenfalls zu schwerwiegenden Konflikten führen. Im Jahre 1218 hatte ein in Gegenwart König Friedrichs II. durch die Fürsten und Großen des Reichs gefällter Rechtsspruch — durch den wohl älteres Gewohnheitsrecht reichsrechtlich neu bestätigt wurde — bestimmt, daß in Orten, in denen der König *per cirothecam nostram* jemandem einen Jahr- oder Wochenmarkt verliehen hatte, we-

<sup>10)</sup> Vgl. das zähringische Stadtrecht von MURTEN (*libertates, consuetudines sive mores, quas contulit dux Bertoldus ville de Murat in sui fundatione et per quas regitur*): Art. 16 „*Si vero infra annum aliquis ipsum tamquam servum suum reclamaverit, auditur, et probato per septem de sua progenie, quod de familia sua sit, ipsum debet habere; si vero dominus annum et diem tacuerit, postquam scivit ipsum esse burgensem, ex tunc non auditur, set pro libero reputatur.*“ GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Ma. II, 155, RQ. MURTEN 4.

<sup>11)</sup> Diese Unterscheidung wurde von BRUNNER noch nicht gemacht. Die Ablehnung von PLANITZ: „Von einer Gewere der Stadtgemeinde kann aber keine Rede sein. Gewere ergreift Sachen (Unfreie), Eidgenossenschaft verbindet Personen. Die These Brunners spricht nur formal an, ihrem Inhalte nach ist sie unzutreffend“, ZRG 64 (1944), 64, Anm. 412, ist daher nicht ganz gerechtfertigt. Ebenso wenig diejenige von MITTEIS, der unter Bezugnahme auf Planitz bemerkt: „Er (Planitz) wies zutreffend darauf hin, daß dieses sachenrechtliche Institut für die Begründung der persönlichen Freiheit gar nichts hergeben könne, da die Person wohl der Munt, aber niemals der Gewere unterstehen könne“ („Über den Rechtsgrund . . .“, a. a. O., 346). Die Tatsache der Legitimierung der Befreiung vom früheren Servitium ist jedoch durch die häufige Erwähnung der Jahr-und-Tag-Klausel in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts zu offensichtlich, um sie so einfach negieren zu können. Durch die Unterscheidung von Servus und Servitium wird diese Schwierigkeit behoben. Es ist allerdings zu vermerken, daß sie in den Quellen selbst nicht ausdrücklich zu belegen ist. Aber was dem begrifflich wenig gespaltenen Rechtsdenken des Mittelalters entging, kann trotzdem in der unformulierten Überzeugung von Richtigkeit und Wahrheit enthalten sein. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den Ausdruck „*in dienstlicher gewer* für den sinen“ verweisen (vgl. unten Anm. 27), als Beleg dafür, daß diese Unterscheidung doch nicht ganz unbekannt war.

der der Graf noch ein anderer Richter des Landes fernerhin eine Gerichtsbarkeit oder Strafgewalt haben sollte<sup>12)</sup>. Der Zuzüger genoß daher, nachdem er durch seine Wohnsitznahme in die städtische Genossenschaft aufgenommen war, den Rechtsschutz der Stadt und die Vorteile der städtischen Immunität.

Es gab noch einen anderen Weg für den Servus, sich von seiner Bindung an den Dienstherrn zu lösen. Dieser Weg führte über die Kirche, was uns aber hier weiter nicht beschäftigen soll. Es sei jedoch daran erinnert, daß in einem Streit zwischen dem Bischof von Genf und dem Grafen von Genf 1156 vereinbart wurde, daß der Bischof Servi des Grafen und der Seinigen nur mit Erlaubnis ihrer Herren zu Priestern weihen durfte<sup>13)</sup>.

### III.

Der dem Sprichwort „*Stadtluft macht frei*“ zugrunde liegende Sachverhalt kann von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Einmal von der Seite aus, von der die Freiheit gewährleistet und gegen andere Ansprüche begründet und verteidigt wurde, d. h. von der Stadt oder dem Stadtherrn aus.

Die Stadt gewährte dem Zuzüger freie Niederlassung innerhalb der Stadtmauern, Schutz und Schirm, Gerichtsstand und Immunität. Sie erhob aber ihrerseits den Anspruch, den Zuzüger als „*fidelis*“ für ihre Zwecke zu verpflichten und zu binden. Der Zuzüger trat als Stadtgenosse in den Dienst des Stadtherrn. Wollte er sich seßhaft machen, dann mußte er auch „der Stadt Lieb und Leid tragen“. War er Dienstverpflichteter eines ortsfremden Herrn, dann trat der Anspruch der Stadt auf seine „*fidelitas*“ und „*servitas*“ in Konflikt mit derjenigen des ortsfremden Dienstherrn. Er konnte aber nicht zwei Herren dienen. Die Stadt erhob daher Anspruch auf Lösung vom Servitium des früheren Herrn. Dazu verhalf ihr das Institut der „*rechten Gewere*“<sup>14)</sup>. Sie besagt in kurzen Worten, daß nach Jahr und Tag unangefochtenen Besitzes an einer Sache rechtmäßiges Eigentum erworben wird. Ein Servitium, wie auch die „*servitas*“ ist zweifellos als Sache anzusehen. Und nur auf sie, nicht auf die Person des Servus, kann die Jahr- und Tag-Frist bezogen werden. Nach Jahr und Tag unbehelligter Seßhaftigkeit eines Zuzügers konnte der Stadtherr die „*servitas*“ desselben auf Grund der „*rechten Gewere*“ als sein legitimes Eigentum ansehen. In diesem Sinn konnte ein Stadtherr einen zugezogenen, unbehelligt Jahr und Tag seßhaften Servus frei machen, und zwar nur frei vom Servitium gegenüber seinem früheren Dienstherrn.

Der Servus, der diese Freiheit von Herrendienst durch die Flucht in die Stadt erstrebte, war durch die stadtrechtlich verbrieften Privilegien des Schutzes versichert,

<sup>12)</sup> MG. CONST. II, 75, Nr. 61.

<sup>13)</sup> HIDBER, Schweiz. Uk. register II, 125, Nr. 2035, 1156 Febr. 25.

<sup>14)</sup> BRUNNER, a. a. O., 38 ff.

falls er sich Jahr und Tag vor dem Zugriff seines Dienstherrn verbergen konnte. Für Schutz und Schirm schuldete er Treue und Huld (*fidelitas* und *homagium*), Dienst und Steuer (Wacht und Telle) zugunsten des neuen Stadtherrn oder der städtischen Genossenschaft, in die er aufgenommen worden war. Er wurde aller jener Rechte und Freiheiten teilhaftig, welche die städtische „*universitas burgensium*“ als Stadtrecht durch ihren Stadtherrn gewährt erhalten hatte. Eine der wichtigsten Freiheiten, die der früher zu Herrendienst, auf Grund seines Geburtsstandes unweigerlich verpflichtete *Servus* erwarb, war die, daß er das städtische Schutz- und Schirmverhältnis nach seinem eigenen, freien Willensentschluß wieder aufgeben und anderswohin ziehen konnte, kurz, daß er Freizügigkeit genoß, mindestens gegen Entrichtung eines Abzugsgeldes. Er war nicht mehr bloß einseitig gebunden, und war für immer frei vom früheren Herrendienst.

Der Dienstherr mußte den Schutz der Stadt über seinen, in ihre Mauern geflüchteten *Servus* als eine offenkundliche Enteignung, einen Diebstahl an seinen legitimen Eigentumsrechten betrachten. In seinen Augen war dieser *Servus* ein Dienstverweigerer, ein Überläufer, ein Deserteur, dem er nachjagen, den er herausverlangen und wieder in seinen Dienst zurückversetzen konnte. Er sah sich, als Dienstherr, in seinem wohlbegründeten, durch den Geburtsstand des *Servus* zwangsläufigen Recht auf dessen *Servitium* verletzt und beraubt. Er hatte sein legitimes Eigentumsrecht auf das *Servitium* des Geflüchteten zu verteidigen. Dazu mußte er die Person des Geflüchteten wieder in seine „*potestas*“ bringen. Er mußte ihn reklamieren und wieder in seinen ursprünglichen Stand zurückführen.

Der Rechtskonflikt war unvermeidlich, und war ein keineswegs ganz einfacher. Recht stand gegen Recht. Auf der einen Seite stand das wohlbegründete, durch den Geburtsstand des *Servus* beweisbare Recht des Dienstherrn auf das *Servitium* seines *Servus*, auf der anderen Seite — gegebenenfalls nach Jahr und Tag infolge „*rechter Gewere*“ — der wohlherworbene Eigentumsanspruch der Stadt oder des Stadtherrn auf dieses *Servitium*<sup>15)</sup>.

Mußte es jedoch immer zu einem solchen Rechtskonflikt kommen? In Wirklichkeit haben sich die Stadtmauern im 12. und 13. Jahrhundert in ganz erstaunlicher Weise den Zuzügern öffnen können, ohne daß sich daraus Konflikte ergaben. Legte der Dienstherr in jener Zeit immer so großen Wert auf das *Servitium* seines *Servus*, konnte er ihn immer in seinem Gesinde ernähren, oder auf seinem „*fundus*“, seiner „*Luft*“, die nötige Existenz bieten? Man vergegenwärtige sich einmal die einem solchen möglichen Rechtskonflikt zugrunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen: Ein Grund- oder Herrschaftsherr besitzt einige Zinshuben oder Schupposen, besetzt

<sup>15)</sup> Auch die Jahr-und-Tag-Frist selbst konnte Gegenstand eines besonderen Prozesses bilden, vgl. STRAHM, „Um die ‚Fälschung‘ der Berner Handfeste“, *Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte* 4 (1954), 493 ff.

mit Frondienst leistenden Eigenleuten, Knechten und Mägden. Diese Güter waren mit drei bis fünf erwachsenen Personen voll besetzt. Mehr konnten sie kaum ertragen. Nur einer der Söhne konnte jeweils das Heimwesen übernehmen. Was sollte der Herr mit den anderen Kindern seines Servus, wenn er nicht etwa ausbaufähiges Ödland oder Rodungsland besaß? Sie waren ihm überflüssig, er hatte für ihr Servitium keine Verwendung, keine Nahrung für sie in seiner „Luft“. Er war gezwungen, auf ihre Dienste zu verzichten, sie in die Fremde, in das „Elend“ ziehen lassen. Er mußte sie vielleicht sogar wegzagen, weil der Boden sie nicht mehr nähren konnte. In den Städten fanden sie willkommene Aufnahme. Ein anderer Grundherr dagegen hatte ausbaufähiges Land in seinem Herrschaftsgebiet und sucht es durch Neubrüche in Aufschwung zu bringen. Wieder ein anderer gründete mit königlicher Einwilligung eine Stadt und sucht die Mauern seiner Neugründung zu bevölkern. Sie beide haben für ihre Leute ausreichende Siedlungsmöglichkeit und locken Neuzuziehende an durch die Gewährung freier Niederlassung, Schutz und Schirm, Befreiung von anhaftender Servitas bei unbehelligter Niederlassung nach Jahr und Tag, Freiheit von allen infolge Geburtsstand anhaftenden Lasten, wie Sterbfall, Heiratszwang, Erschatz usw.

So begegneten sich Bevölkerungsüberfluß des altbesiedelten Landes mit dem Bevölkerungshunger des Neubruch- oder Rodungslandes und der Gründungsstädte. Für beide, das Rodungsland wie die Gründungsstadt, konnte „Luft“ frei machen, frei von anhaftendem, früheren Herrendienst, frei vom Servitium.

Wenn nun ein zu Herrendienst verpflichteter Servus seinem Dienstherrn unerlaubterweise weglief und sich in einem solchen privilegierten Ort seßhaft machte, dann konnte ihm sein Herr nachjagen und ihn in seinen angestammten Dienst zurückführen, falls er seines Dienstes bedurfte und er wußte, wohin sich sein Servus begeben hatte. Vor den Mauern einer Stadt („Keine Henne fliegt über die Mauern“<sup>16)</sup>) oder den Schranken eines fremden Immunitätsgebietes mußte jedoch dieses „nachjagen“ Halt machen. Der verfolgte Servus hatte den Gerichtsstand und den Schutz des neuen, privilegierten Gebiets erlangt. Er war in die Potestas eines neuen Herrn, eines neuen Tving- und Bannkreises eingetreten. Es mußte zu einer gerichtlichen Klage, zu einem Prozeß kommen.

Der nachjagende Herr mußte seinen Eigentumsanspruch auf den Dienst des Entlaufenen vor dem Richter des Orts geltend machen und sein Recht *beweisen*. Konnte er den Beweis erbringen, dann erhielt er seinen entlaufenen Servus wieder zurück, vorausgesetzt allerdings, daß er seinen Anspruch *innert Jahr und Tag* der Seßhaftigkeit des

<sup>16)</sup> EISENHART, a. a. O., 51; RÖRIG, „Luft macht eigen“. a. a. O., 59.

Reklamierten am fremden Ort geltend gemacht hatte<sup>17)</sup>. Tat er das nicht innert Jahr und Tag, dann hatte er sein Revindikationsrecht verwirkt. Er hatte seinen Anspruch auf den Dienst des *Servus verschwiegen*, und der neue Ortsherr hatte, kraft „*rechter Gewere*“ das Eigentumsrecht auf diesen Dienst „ersessen“. Der Entlaufene ist rechtmäßiger Schutzhöriger und Dienstverpflichteter dessen geworden, der am neuen Ort das *Recht auf den Advena*, den fremden Zuzüger besitzt<sup>18)</sup>. Die „Luft“ des neuen Ortes hatte ihn dem neuen Ortsherrn eigen gemacht und vom Rechtsanspruch des früheren Herrn über seinen Dienst befreit.

Im Hinblick auf die Spärlichkeit der Besiedelung und die großen Ausbaumöglichkeiten des Landes wie des Siedlungshungers der Städte, und demnach auf den verhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Wert, den der einzelne Mensch repräsentierte, konnte das für den Dienstherrn unter Umständen einen recht erheblichen Verlust bedeuten. Immer vorausgesetzt, daß dieser Dienstherr die Möglichkeit besaß, seinen *Servus* zu ernähren und ihm die nötige Existenzgrundlage zu bieten.

Die Stadt oder der Stadtherr hatten alles Interesse daran, Zuzüger zu gewinnen. Ihr Beweggrund war, sich ihrer Treue zu versichern und ihre Dienste für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Dazu mußten sie den zugezogenen *Servus* von den ihm infolge seines Geburtsstandes anhaftenden *Servitien* frei machen. Sie bedienten sich — nach damaligem Gewohnheitsrecht durchaus korrekt und legitim — der Form der „rechten Gewere“, die sich folgerichtig nur auf das *Servitium*, nicht auf die *Person* des *Servus* beziehen konnte, was jeweils nicht auseinandergehalten wurde. Außerdem erleichterte die Stadt die Möglichkeit der Verschweigung und erschwerte das Ge-

<sup>17)</sup> Über das Beweisverfahren: MITTEIS, a. a. O., 352 ff.; STRAHM, Ma. Stadtfreiheit, a. a. O., 81, Anm. 14. Der Auffassung HEINRICH BRUNNERS, daß dem Satze „Luft macht frei in Jahr und Tag“ der Gedanke der rechten Gewere zugrunde liege, dem Satze „Luft macht frei“ ohne Jahr und Tag aber der Asylgedanke, erwidert MITTEIS, daß es sich in den spanischen Kolonisationsprivilegien, in denen der Asylgedanke erstmals auftritt, nicht um Asyl, sondern um konkrete, individuelle Gnadenakte handle (a. a. O., 347). Ganz wird man jedoch die Mitwirkung des Asylgedankens nicht ablehnen dürfen, obwohl man annehmen muß, daß in der Zusicherung der Freiheit vor Strafverfolgung für Verbrecher *allein* die in unserem Sprichwort genannte Freiheit nicht gemeint sein kann, wie das ROBERT v. KELLER in „Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter“ (1933), 132 ff., annimmt. Das ist auch die Auffassung von EDITH ENNEN, „Frühgeschichte der europäischen Stadt“ (1953), 222, 244, besonders auch als Amnestie in Verbindung mit dem Begriff der Immunität. Es wäre in diesem Zusammenhang auf die umfangreiche und gründliche Untersuchung von Pierre TIMBAL DUCLAUX DE MARTIN, „Le droit d'asile“ (1939) zu verweisen, auf die mich Prof. Léon Kern in freundlicher Weise aufmerksam machte, aus welcher — die Verhältnisse in Frankreich betreffend — zitiert sei: „Le droit d'asile est, avec le diplôme d'immunité, le facteur essentiel de la création depuis le VII<sup>e</sup> siècle de marchés et de villes à côté des établissements ecclésiastiques“ (170). Auch der Begriff der „sauveté“ oder „salvitas“ gehört hier erwähnt zu werden (vgl. J. DECLAREUIL, Hist. gén. du droit français, 1925, 285 ss.), der wohl am besten mit „Schutz- und Schirmherrschaft“ wiederzugeben ist.

<sup>18)</sup> BRUNNER, a. a. O. „Mit den Wirkungen des Satzes: ‚Luft macht eigen‘, deckt sich im praktischen Erfolge jene Ausgestaltung des Fremdlings- oder Wildfangrechtes (droit d'aubaine), nach welcher der Fremde ohne Fristablauf dem Herrn des Niederlassungsortes anheim fällt“ (37). Vgl. dazu die quellenmäßigen Belege in meiner „Mittelalterlichen Stadtfreiheit“, 86 ff., Anm. 23—26.

richtsverfahren, durch welches der frühere Dienstherr seinen Revindikationsanspruch geltend zu machen und zu beweisen hatte. So verlangten z. B. die Stadtrechte der Zähringer Stadtrechtsfamilie vom Kläger sieben Zeugen aus der nahen Verwandtschaft des beklagten Servus, die der Leibherr beibringen mußte, um vor dem Stadtgericht den Nachweis für die Servitas, innert der Frist von Jahr und Tag, geltend zu machen<sup>19)</sup>. Erst jüngere Stadtrechte fügten dem, im Interesse des Herrenrechts, bei: vorausgesetzt, daß der Herr in dieser Gewere-Zeit von Jahr und Tag nicht landesabwesend oder durch echte Not verhindert war, seine Klage vorzubringen<sup>20)</sup>.

Es ist sehr verständlich, daß dieser Raubzug der Städte gegen die Servitas den Widerstand der Grund- und Herrschaftsherren herausforderte. Sie veranlaßten die Landesfürsten, dem ungehinderten Zug in die Städte durch die Erleichterung des Vindikationsrechtes Schranken zu setzen. Auch durch Reichsspruch mußte diesem Mißbrauch des freien Niederlassungsrechts und der städtischen Immunität gesteuert werden, weil er immer mehr die Grundherren ihrer Dienstleute beraubte. Sie mußten den Kampf gegen dieses städtische Privileg und bald nicht mehr zeitgemäße Gewohnheitsrecht aufnehmen, da der Servus einen wirtschaftlichen Faktor darstellte, den sie im Hinblick auf den immer intensiver betätigten Landesausbau nicht einfach preisgeben konnten. Durch Verträge, Schiedssprüche und Reichsgesetze wurde das Recht der freien Bürgerannahme in den Städten eingeschränkt, durch Krieg die Freiheit und Selbständigkeit der Stadt der landesherrlichen Territorialgewalt zu unterwerfen gesucht. Dieses Wechselspiel der historischen Kräfte: Stadtfreiheit gegen Territorialgewalt, spiegelt sich in den verschiedenartigen Formulierungen, in denen der Grundsatz „Stadtluft macht frei“ orts- und zeitgebunden Ausdruck gefunden hat.

Noch 1179 hatte der Rheinfränkische Landfriede Kaiser Friedrichs I. den Entscheid über den in die Stadt gezogenen Servus in die Spruchgewalt des Ortsrichters gelegt, aber mit der Möglichkeit des Weiterzugs der Klage vor ein höheres Gericht<sup>21)</sup>. Dieser Rechtszug an ein höheres Gericht wurde 1218 näher bestimmt. Weder Landgraf noch Landrichter sollten in den Städten „*iurisdictio*“ und „*potestas*“ ausüben<sup>22)</sup>. Es wurde den Städten somit bereits schon 1218 generell das „*ius de non evocando*“ zugesichert, selbstverständlich mit Ausnahme des Königsgerichts selbst, und sie genossen demnach nach damaliger reichsrechtlicher Bestimmung Gerichtsselbständigkeit und reichsunmittelbare Immunität.

<sup>19)</sup> STRAHM, „Mittelalterliche Stadtfreiheit“, 83, Anm. 18, wo die einzelnen Stadtrechte genannt sind.

<sup>20)</sup> Vgl. den Überblick in den synoptischen Tafeln der Stadtrechte bei S. RIETSCHEL, „Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br.“, Vierteljahrsschrift f. Soc. u. Wirtschaftsgesch. 1905, 19 ff., und P. SCHWEIZER, „Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik“, Festgaben für Büdinger 1898, 227 ff., 250 ff.

<sup>21)</sup> *MG. Const.* I 382 Nr. 277, Art. 15.

<sup>22)</sup> *MG. Const.* II 75 Nr. 61: *Sententia de immunitate civitatum.*

Vor allem waren es die geistlichen Fürsten, und mit ihnen die Klöster, die nach 1220 durch die Reichsgesetzgebung mit Erfolg gegen die Einwanderung ihrer Leute in die Städte ankämpften. So verfügte Friedrichs II. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220, daß die den geistlichen Fürsten angehörigen Dienstleute, „quocumque genere servitutis“, in den Reichsstädten nicht aufgenommen werden sollten, aus welchem Grunde auch immer sie sich ihres Dienstes entzogen hätten. Und dasselbe sollte auch unter den geistlichen Fürsten selbst so gehalten werden<sup>23)</sup>.

Über das Prozeßverfahren bei der Reklamation von Eigenleuten um jene Zeit orientiert ausführlich der Basler Rechtsspruch König Heinrichs (VII.) von 1224 im Streit der königlichen Städte (*civitates nostras*) im Elsaß mit den dortigen Edlen und Dienstherren, wobei sieben Zeugen „ex parte matris“ des Beklagten zum Beweis des Revindikationsanspruchs verlangt werden, oder, wenn das nicht möglich ist, zwei Zeugen vom Herkunftsort des Beklagten, wobei der Herr außerdem noch mit sieben Eidhelfern seines Standes, „tactis sanctorum reliquiis“, den Eid abzulegen hatte, daß der Mann „iure proprietatis in sua quieta possessione“ gewesen sei<sup>24)</sup>. Auch hier ist zu interpretieren, daß das Eigentum des Herrn an diesen „propriis hominibus“ nicht auf deren Person, sondern auf deren Servitium zu beziehen ist. Diesem Eigentumsanspruch des Herrn konnte im Prozeß das Recht der Stadt entgegengestellt werden, die, gemäß „rechter Gewere“ nach Jahr und Tag ruhigen Besitzes, das Recht über dieses Servitium und mithin auch über die Person des in ihrer „defensio“ seßhaft Gewordenen erworben hatte.

Ungünstig für die Befreiung der in die Stadt gezogenen Servi lautete das „*Statut in favorem principum*“ Heinrichs (VII.) von 1231, das kurz und bündig verfügte: „Homines advocaticii in nostris civitatibus residentes antiqua et debita iura persolvant“<sup>25)</sup>, was Friedrich II. 1234 etwas abschwächt und auf die „consueti et debita iura de bonis extra civitatem“ begrenzt. Außerdem sollen „homines proprii, advocaticii, feudales, qui ad dominos suos transire voluerint, ad manendum per officiales nostros“ nicht veranlaßt werden. Und schließlich wird bestimmt: „Principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii non recipiantur in civitatibus nostris“ (§ 12)<sup>26)</sup>. Damit war dem Zustrom von Eigenleuten, welcher die Städte zu so erstaunlich raschem Aufblühen gebracht hatte, scheinbar eine schroffe Schranke gesetzt.

Die befreiende Wirkung überjähriger, unangesprochener Seßhaftigkeit eines Servus in der Stadt vermochten aber diese Konzession an die Fürsten kaum wesentlich zu mindern. Dafür ein sprechendes Beispiel aus dem wichtigen, von der Königin

<sup>23)</sup> *MG. Const.* II 89 Nr. 73, Art. 3.

<sup>24)</sup> *MG. Const.* II 403 Nr. 287: *Sententia de revindicandis servis in civitates regias profectis.*

<sup>25)</sup> *MG. Const.* II 419 Nr. 304, Art. 22.

<sup>26)</sup> *MG. Const.* II 212 Nr. 171, Art. 22, 23, 12; 419 Nr. 304, Art. 12.

Agnes von Ungarn vermittelten Frieden zwischen den Herzögen von Österreich und der Stadt Bern von 1340, der den Laupenkrieg abschloß, dessen wesentliche Ursache der Zustrom von Eigenleuten in die Stadt Bern gebildet hatte.

„Ez ist och beredt in der richtunge und süne, daz die burgere von Berne sich hüten süllent, daz si der egenanten herren noch ir dienern lüte nit ze burgern nemen noch emphahen süllen, die der selben herren oder ir diener eigen, lehen oder vogtlüte sint.

Were aber daz der selben herren oder ir diener lüte deheiner burger wurde in der stat ze Berne, die wile der jar und tag in der stat nit seshaft ist gewesen, so soll inn das burgrecht nit schirmen; ist daz, daz ez dem herren und sinem ammann unwissent ist. Ist aber er seshaft in der stat, dennocht, swenne der herre, dez er ist, oder sin amptman komet ze Berne und den versprechent (einfordern, reklamieren), so sol in der schultheis tag geben unverzogenlich fúr sich, und sol der herre oder der amptman dar komen und vier erber man mit ime bringen, daz er selb fúnfte si, und sol der herre oder sin amptman swerren vor dem schultheissen von Berne, ze Berne in der stat (Gerichtsstand), daz den man, den er anspricht, sin herre habe herbracht *in dienstlicher gewer* fúr den sinen, und süllent die andern vier swerren, daz der e t si gerecht und unmeineid, an alle geverde, und sol och der schultheis von Berne och daz hören. Tút der herre oder der amptman daz, alz vorgeschriben stat, so süllen die von Berne den man fúrbaz nit schirmen, wede sin lip noch sin gút, und sol och von ir burgrecht sin.

Belibe aber der man jar und tag in der stat ze Berne unversprochen und unbezúget, alz hie vor geschriben stat, von den vorgeanteten herren oder ir dienern, den múgent die von Berne schirmen, sin lip und sin gút, alz einen andern burger.“<sup>27)</sup>

Im Zusammenhang gesehen stellt sich der dem Sprichwort „Stadtluft macht frei“ entsprechende Sachverhalt also folgendermaßen dar: Die Städte besitzen allgemein Siedlungsfreiheit, wie es im Stadtprivileg für Bern von 1218 beispielsweise in den Worten ausgedrückt ist: „Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit, libere sedebit et remanebit“ (Art. 12). Der in die Stadt ziehende Servus, der seinen Herrn verleugnet („et dominum negaverit“ Art. 13 *ibid.*), machte sich selbst herrenlos durch seine Flucht. In der Stadt stellte er sich durch seine Niederlassung unter die „*dominatio*“, „*defensio*“, „*protectio*“ und „*potestas*“ eines neuen Herrn, des Stadtherrn. Als Fremder war er schutzlos, schutzbedürftig. Mit dem Eintritt in den städtischen Immunitätskreis wurde das Stadtgericht sein Gerichtsstand. In der Stadt fand er Schutz und Schirm des Stadtherrn, falls dieser ihn als Schutzhörigen annehmen wollte. Wurde er in die „*universitas burgensium*“ aufgenommen — die unter Umständen seine Flucht begünstigte, wenn sie Interesse daran hatte,

<sup>27)</sup> *Fontes rerum Bernensium* VI 537 f. Nr. 552, *Rq. Bern* I/3, 108 Nr. 60 a, Art. 9

Mitbürger zu gewinnen — dann galten für ihr auch die übrigen Privilegien, die der Stadt als Gesamtheit vom Stadtherrn gewährt worden waren. Um Bürger zu werden mußte er aber „*hushäblich*“ werden, d. h. in der Stadt ein Haus erwerben<sup>28)</sup>.

Der ihm als Servus anhaftende Herrendienst, sein Servitium, wurde nach Jahr und Tag unangesprochener Seßhaftigkeit in der Stadt infolge „Verschweigung“ ledig. Es verfiel als nicht genutztes Gut, als „*res nullius*“, dem Stadtherrn oder der Stadtgemeinde, wenn sie am Ort der Niederlassung das Heimfallrecht oder die „*potestas*“ über herrenloses Gut, über die „*bona vacantia*“, innehatte. Der Anspruch auf die „*bona vacantia*“ ist ein *Regal*, das der König in der Regel dem Stadtherrn übertragen hatte, gleichwie die anderen Regalien: Markt, Zoll, Münze, Maß und Gewicht usw. auch da, wo dies im einzelnen nicht vermerkt ist<sup>29)</sup>.

Die Revindikationsklage des früheren Dienstherrn mußte aus zwiefachem Grund vor den Stadtrichter gebracht werden: als Person war der geflüchtete Servus unter den Schutz und Schirm des Stadtherrn getreten, und als Sache war sein Servitium nach Jahr und Tag ruhigen Besitzes dem Stadtherrn oder der Stadt heimgefallen, welche die „*Servitas*“ des Zuzügers für ihre eigenen Zwecke beanspruchte und nutzte.

Die „*Stadtluft*“ bewirkte somit vorerst nach Jahr und Tag die Befreiung von Herrendienst. Wurde der Servus sodann, nach Erwerb eines Hauses, ins volle Bürgerrecht und in die städtische Eidgenossenschaft aufgenommen, dann wurde er auch der übrigen, im Stadtrechtsprivileg verbrieften städtischen Freiheiten teilhaftig.

#### IV.

Die *Freiheit*, welche die „*Stadtluft*“ bewirkte, war keineswegs ein und dieselbe in allen Städten. Selbstverständlich war es nicht die eigentliche Standesfreiheit, wie sie nur den „*nobiles*“ allein zukam. Die Stadtbürger gehörten hinsichtlich ihres Standes zu den „*Lieben und Getreuen*“, gleichwie die Ministerialen, und wurden in den königlichen und kaiserlichen Diplomen auch so angesprochen. Die „*Freiheit*“ des Stadtbürgers ist immer durch die Standesschranke von der „*Freiheit*“ des Edelfreien getrennt.

<sup>28)</sup> STRAHM, „Die Berner Handfeste“ (1953), 152 ff., Art. 24: „... nisi edificet non est burgensis.“ Über die Bedeutung des Hauses als Zwangsmittel zur Sühne vgl. PLANITZ, „Die deutsche Stadtgemeinde“, ZRG 64 (1944), 48 ff. Über die Bedeutung des stadtbürgerlichen Grundbesitzes allgemein: STRAHM, „Die Aera in den Städten“, Schweizer Beiträge zur Allgem. Geschichte 3 (1945), 22 ff., bes. 32.

<sup>29)</sup> Der Begriff der Regalien ist weder nach seinem Inhalt noch nach seinem Umfang genau zu bestimmen; er gilt anders für Italien, anders für Burgund, für Frankreich, für Deutschland, anders für geistliche Fürsten und wieder anders für weltliche. Es kann darunter die Summe aller königlichen Hoheitsrechte verstanden sein, wie sie vom König als oberste weltliche Macht ausgingen, oder ihm als „*servitia regalia*“ zukamen. Die Nutzung und Verwaltung dieser königlichen Hoheitsrechte konnte vom König an Fürsten, Grafen, Bischöfe usw. oder auch an Städte zu Lehen, Amt oder gegen Steuer übertragen werden. Wie die Niemands-Sache dem königlichen Heimfallrecht unterstellt war, also zu den Regalien oder Hoheitsrechten gehörte, so auch der Niemands-Mann. Vgl. Anm. 32 und 34.

Was für eine Freiheit war es denn, welche der in der Stadt seßhaft gewordene Mensch erlangte?

Sehen wir ab vom theologisch-scholastischen Freiheitsbegriff des „*moveri ex se*“, des „*causa sui esse*“ und „*a aliena potestate ad nihil cogeri posse*“<sup>30)</sup>, so sind es immer konkrete rechtliche Bestimmungen und im einzelnen unterschieden abgestufte Prärogative, welche die mittelalterlichen Quellen unter den Begriffen „*liber*“ und „*libertas*“ verstehen. Das gilt ganz besonders für die Stadtrechtsquellen, die den Begriff „*frei*“ in einen Katalog von konkreten individuellen Eigenschaften auflösen.

Die älteste Wurzel der mittelalterlichen Stadtfreiheit ist zweifellos im *Mercatorenrecht* zu suchen. Die Kaufleute standen schon in fränkischer Zeit als Königsmuntlinge unter dem unmittelbaren Schutz des Königs. Sie besaßen Handelsfreiheit, soweit der Königsschutz reichte, Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in den Markttorten. Sie standen unter unmittelbarem Königsfrieden wie die Markttorte selbst<sup>31)</sup>. Von der „Luft“ aus gesehen: die Niederlassungsfreiheit, und von der Person aus gesehen: die Freizügigkeit, bilden wohl die beiden grundlegenden stadtrechtlichen Freiheiten. Beide konnten, marktwirtschaftlichem Handeln gemäß, durch Einkaufsgeld erworben oder durch Abzugsgeld gelöst werden. Die rechtsbegründende Kraft dieser Freiheit entstammt der *Munt des Königs*: die „*mercatores*“ waren Königsunmittelbare, *homines regis*. In gewisser Weise gilt das auch für die *Fremden* allgemein<sup>32)</sup>.

Zur Siedlungsfreiheit der Kaufleute in den Markttorten gesellte sich das schon im 10. Jahrhundert in Spanien erstmals auftretende *Siedlungsprivileg*, mit welchem durch die Gewähr von Sonderfreiheiten Siedler anzulocken gesucht wurden<sup>33)</sup>. Zu

<sup>30)</sup> THOMAS, Summa theol. I. 105; ALBERTUS MAGNUS, Summa theol. II. 16. 1. Neben der von HANS FEHR geprägten Frage: „*Freiheit von was?*“ („Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff“, *MIöG* 47, 1933, 294), die in erster Linie gestellt werden muß, wo immer das Wort in den Quellen erscheint, dürfen doch die Fragen des „*woher*“ und „*warum*“ und die Frage nach der „*Qualitas*“ dieser Freiheit nicht unberücksichtigt gelassen werden.

<sup>31)</sup> PLANITZ, „Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft“, *ZRG* 60 (1940), 1 ff., 14 ff., 103 ff.; „Frühgeschichte der deutschen Stadt“, *ZRG* 63 (1943), 37 ff., 58 ff., 81 ff. Über die wichtige politische Bedeutung der „*universitas mercatorum Romani imperii*“, insbesondere für den Ostseeraum und den deutschen Osten, vgl. FRITZ RÖRIG, „Reichssymbolik auf Gotland“, *Hansische Geschbl.* 64 (1940), 1 ff., ferner auch über die Bedeutung der Kaufleute überhaupt für die städtische Frühgeschichte: „*Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte*“, *Deutsche Akad. d. Wiss.*, Votr. u. Schriften, Heft 49 (1952). Ferner: KARL FRÖLICH, „Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Ma.“, *Alfr.-Schulze-Festschrift* (1934), 90 ff.

<sup>32)</sup> „Wer aber im Reich sonst keinen Herrn über sich hatte, dessen Herr war der König.“ THEODOR MAYER, „Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates“, *HZ* 159 (1938), 472. Für die Quellenbelege vgl. STRAHM, *Ma. Stadtfreiheit*, 87 f., Anm. 24—27.

<sup>33)</sup> Belege in STRAHM, „*Ma. Stadtfreiheit*“, 91 f., Anm. 29 und 35. Das früheste Siedlungsprivileg findet sich m. W. in Santiago di Compostela im Jahre 915, in einem Diplom Ordone II., König von Asturien und Leon, das in der Untersuchung von RAFAEL GIBERT, „*Senorio y conejo en la iglesia de Santiago*“ in „*Santiago en la historia, la literatura y el arte*“. Madrid, Editora Nacional, 1955, 138, erwähnt ist, auf die mich Prof. Theodor Mayer in freundlicher Weise aufmerksam macht. Das Privileg hat folgenden Wortlaut: „*Confirmo quod homines*

diesen Sonderfreiheiten zählt in erster Linie die Befreiung eines Servus von seinem Servitium gegenüber einem Dienstherrn. Dann aber auch die im Stadtprivileg vom Stadtherrn gewährten verschiedenen weiteren individuellen Freiheiten, wie die Freiheit Erbleihebesitz (areae) und freies Eigen zu erwerben, Verfügungsfreiheit über Vermögen und Besitz, Ehefreiheit, Erbfreiheit, Freiheit von hofrechtlichen Abgaben und Dienstleistungen usw., kurz alle jene individuellen Freiheiten, die, von Ort zu Ort verschieden, in einem Katalog von Rechten in den örtlichen Statuten verbrieft oder auch nur gewohnheitsrechtlich überliefert sind, und deren schriftliche Fixierung und Redaktion oft nur einem Zufall zu verdanken ist. Sie können unter dem Begriff „stadtrechtliche Siedlungsprivilegien zum Anlocken von Zuzüglern“ zusammengefaßt werden. Ihnen entsprechen zum Teil auch gewisse Siedlungsprivilegien auf Rodungsland. Die rechtsbegründete Kraft dieser individuellen Freiheiten beruht auf dem Siedlungsprivileg, dem hinsichtlich der Befreiung eines Servus von anhaftendem Herrendienst die „*rechte Gewere*“ als Rechtsbegründung subsidiär zur Seite steht. Das Recht zur Erteilung eines Siedlungsprivilegs besaß grundsätzlich jeder Immunitätsherr, der über seine „*Luft*“, seinen „*fundus*“ die volle Herrschaft innehatte. Das heißt jedoch nicht, daß er auch das Recht zur Stadtgründung besaß. Aber aus seiner Hand gingen alle jene Freiheiten, die als Befreiung von Servitien und Lasten aufgefaßt werden konnten.

Von ganz anderer Art sind jene Rechte und Freiheiten, die der Stadtbürgerschaft als Gesamtheit, der „*universitas burgensium*“ oder der *Stadtgemeinde* in Verbindung mit dem Stadtherrn zukamen. Es waren die allein durch *königliches Privileg* zu erlangenden Freiheiten, wie Markt-, Münz- und Zolfreiheit, Maß und Gewicht, Steuerhoheit, Recht auf erb- und herrenloses Gut, Recht auf den „*advena*“, den Fremden, Befreiung von der Heerfolgepflicht länger als eines Tages Dauer, Befreiung von der Herbergspflicht („*hospitalitas*“ und „*fodrum*“), Stadt- und Marktfrieden und Freiheit vor willkürlicher Verhaftung kraft Friedensbanns, Freiheit nach eigenem Recht zu richten („*immunitas*“) und Freiheit von der Appellation an ein äußeres Gericht („*ius de non evocando*“), und schließlich die „*Bestfreiheit*“ oder das Recht, nach gemeinem Ratsbeschuß neue Gesetze aufzustellen, „*pro communi utilitate et honore civitatis et honore imperii*“. Es war dies die Freiheit der reichsunmittelbaren Städte, jener Städte, die auf „*fundus imperii*“ gegründet waren, und die den König und Kaiser als unmittelbaren Herrn über sich hatten. Alle diese Rechte und Freiheiten stehen unter dem Begriff der *Regalien*<sup>34)</sup>. Ihre rechtsbegründende Kraft ruht

infra urbem commorantes, seu juxta tumulum Sancti Apostoli Jacobi habitantes, si infra quadraginta dies de aliqua servitute calumniati extiterint, illico ex ea ejciantur, non calumniati, absque ulla calumnia permanant.“ Es ist um volle hundert Jahre früher als das berühmte Fuero von Leon von 1017—20.

<sup>34)</sup> Über die Bedeutung der Regalien als einer der Grundlagen des modernen Staates vgl. THEODOR MAYER, „Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates“, HZ 159 (1938), 457 ff., bes. 468 ff., und in der Verbindung von Regalien und Königsgut: „Das deutsche

allein in der Hand des Königs. Man könnte, wohl mit Recht, von einer „*Territorialisierung*“ dieser königlichen Hoheitsrechte in der Stadt sprechen.

Auf Reichsboden machte die „Luft“ den Seßhaften wie den Zuzüger, auch den fremden Servus nach Jahr und Tag, zum königlichen Schutzhörigen. Königseigen und reichsunmittelbar ist — abgesehen von der Standesfreiheit der Edelfreien — der höchste Freiheitsbegriff im Mittelalter. Nur für die Reichsstädte hatte daher der Satz „Stadtluft macht frei“ weiteste und uneingeschränkte Geltung. Die Bürger der Reichsstädte waren „*homines imperio immediate subjecti*“; sie wurden in königlichen Diplomen als „*dilecti devoti*“ oder „*fideles*“, als „Liebe und Getreue“ angesprochen. Ihre Freiheit bestand darin, „*quod quilibet eiusdem loci civis nullum habere debeat advocatum preterquam nos et nostros successores Romanorum reges et imperatores*“<sup>35</sup>). Diese „*libertas sub protectione et defensionibus Romani imperii*“ wurde schon von E. TH. GAUPP als „*libertas Romana*“ näher interpretiert<sup>36</sup>). Ob sich an diesem in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts wieder auftretenden Begriff eine Anknüpfung an die altrömische Munizipalverfassung erkennen läßt, wäre noch zu untersuchen. Daß sich im Regalienrecht, im Recht auf Markt, Zoll und Münze usw. antikes Erbe noch erhalten hat, ist nicht ganz in Abrede zu stellen, wenn auch keinesfalls von einer ungebrochenen Kontinuität gesprochen werden kann. Im Königsrecht und in der Königsmunt sind die stärksten Wurzeln der mittelalterlichen Stadtfreiheit zu erkennen.

Königtum und sein Wirkungsbereich“, in: Das Reich und Europa, 2. Aufl., 1941, 52 ff. Ferner die unter der Leitung von Theodor Mayer verfaßte Dissertation von IRENE OTT: „Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert“, ZRG Kan. Abt. 66 (1948), 234—304; HANS THIEME, „Die Funktion der Regalien im Mittelalter“, ZRG 62 (1942), 57—88; GERTRUD DEIBEL, „Die finanzielle Bedeutung Reichs-Italiens für die staufischen Herrscher“, ZRG 54 (1934), 134 ff., gibt ein überzeugendes Bild über die finanzielle Ausnutzung der königlichen Rechte in Italien für den Staat der Staufer. In ähnlicher Weise war dies der Fall mit den „*servitia regalia*“, vgl. BRUNO HEUSINGER, „*Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit*“, Archiv f. Uk.-Forschung 7 (1921), 26 ff.

<sup>35</sup>) *MG. Const.* II 212 Nr. 171, Art. 15; Privileg Friedrich II. für Nürnberg 1219, KEUTGEN 194 Nr. 157, Art. 1.

<sup>36</sup>) GAUPP, „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“ I, 5 ff. In einer scharfsinnigen und überaus ergebnisreichen Untersuchung zum Boethiuskommentar Notkers des Deutschen weist WALTER SCHLESINGER in „Burg und Stadt“ (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer I., 97 ff.) nach, daß die *Romana libertas* im Text des Boethius von Notker als *tiu rāmiska selbuualtigi* übersetzt wird. „Die Freiheit besteht also in Selbstverwaltung des Senats, und der Senat wird als ein Kreis von Herren gedacht, dessen Beschlüsse durch Einung zustandekommen und für jedermann bindend sind“ (98). Notkers Vorstellungswelt ist die deutsche; sein Vorbild mag Konstanz gewesen sein, wo für das Ende des 10. Jahrhunderts ein durch Königsbann geschützter Markt bezeugt ist. Selbstverständlich besteht zwischen den Städten der Frühzeit und denjenigen des 12./13. Jahrhunderts ein deutlicher Unterschied; wir werden aber doch schon für die Frühzeit einen Begriff der städtischen „*libertas*“ annehmen dürfen, unter der Notker die „*selbuualtigi*“, die Aufstellung bindender Beschlüsse für die Gesamtheit, zu verstehen scheint.

Alle mittelbaren, also alle landesfürstlichen, bischöflichen oder gräflichen Städte und Stadtgründungen<sup>37)</sup>, die nicht auf „fundus imperii“, sondern auf „fundus proprii iuris“ standen, haben diese aus den Regalien und dem Königsschutz hergeleiteten Stadtfreiheiten nach dem Vorbild der Reichsstädte von ihren Stadtherrn gewährt erhalten, in der Regel unter ausdrücklicher Billigung und Zustimmung des Königs. Meist ist es auch der König selbst, der bei landesherrlichen Städten das Markt- und Stadtrecht begründet<sup>38)</sup>. Bei kleineren landesherrlichen Städten, die oft einfach mit dem freien Recht einer älteren Stadt bewidmet wurden, liegt die Angleichung an das Vorbild offen zutage. Die Bürger der landesherrlichen Städte waren jedoch keineswegs in gleicher Art frei, wie diejenigen der reichsunmittelbaren Städte. Sie blieben herreneigen und der Potestas des Stadtherrn unterstellt. Ihre wichtigste „Freiheit“ liegt im Siedlungsprivileg, in der Befreiung eines zugezogenen fremden Servus vom Herrendienst, nach Jahr und Tag dauernder Selbsthaftigkeit. Das ist nirgends so deutlich zu erkennen wie in den Habsburgerstädten der Schweiz. wofür bloß das Beispiel von Winterthur (1264—1275) angeführt sei: Wer unangesprochen in der Stadt „veriaeret und vertaget, . . . der sol darnach iemer me enkainem herren dienstes gebunden sin, wan der stat herren“ — „tunc abinde in posterum nulli domino servire tenetur, nisi qui prenominatam in firma possessione tenuerit civitatem“<sup>39)</sup>. Der zugezogene Servus wechselte bloß den Herrn. Er blieb im Herrendienst des Stadtherrn, auch wenn er gewisse, an die freien Städte angegliche Privilegien erhalten hatte. Wenn auch für ihn das Sprichwort „Stadtluft macht frei“ in Anspruch genommen werden kann, dann nur im Sinne von Befreiung vom alten Herrendienst nach Jahr und Tag. Allerdings genoß er als Stadtbürger unbehelligte und unbeschwerte Freizügigkeit<sup>40)</sup>. Auch in diesem Sinn machte ihn die Stadtluft frei.

<sup>37)</sup> Es ist dies eine Unterscheidung im Hinblick auf die Stadtherrschaft, die institutionell von großer Wichtigkeit ist. Sie findet m. E. weder bei PLANITZ noch bei EDITH ENNEN die gebührende Berücksichtigung, obwohl sie bereits von GAUPP, „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“ I, Einl. S. X ff., ausführlich dargelegt ist. Sie bestimmt den eigentlichen Freiheitsstand und den Rahmen der Autonomie der Stadtgemeinde als Gesamtheit.

<sup>38)</sup> Die Stadtrechtsammlungen von Gaupp, Keutgen, Gengler usw. sprechen dafür eine deutliche Sprache. Auch da wo der König nicht selbst mitwirkt, legitimiert sich der hochadelige Stadtherr mit der Begründung: „Secundum eam quam tenet a rege potestatem et iusticiam“ (Dinant, vor 1070), oder der Bischof von Sitten 1206 beispielsweise mit „propter regaliam“ (STRAHM, „Mittelalterliche Stadtfreiheit“, 107, Anm. 82).

<sup>39)</sup> GAUPP, „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“ I, 137, Art. 11, 140, Art. 8.

<sup>40)</sup> „Wir hain och von alter gewonhait gehept ze recht, daz en ieklicher unser burger oder der bi uns wohnhaft ist, mit sinem lip und mit sinem guote varn mag usser ünser stat, ob er nümme bi üns sin wil, und sol ime daz nieman werren, weder ünse herre noch nieman anderre.“ Winterthur 1297, GAUPP, a. a. O., I, 146, Art. 25. Dem stand jedoch der Rudolfinische Landfriede von 1281 entgegen, der vom einmal in einer Stadt vom Servitium befreiten Eigenmann vermerkte: „Vert aber er uz der stat in ein ander stat, allez daz reht, daz der herre in der vordern stat hinz im het, daz hat er ouch in dirre stat“ (MG. Const. III. 270, Art. 10). Es zeigt sich darin die dem Herrenrecht viel günstigere Städtepolitik Rudolfs, der die Städte in ihren alten Rechten deutlich einschränkte.

Die Stadtfreiheit im weitesten Sinn ist jedoch nicht allein die persönliche Freiheit des Stadtbürgers *von etwas*, sondern die Freiheit der Stadtgemeinde als Gesamtheit, als „*universitas burgensium*“ und als „*coniuratio*“. Am Anfang des Stadtbürgerrechts steht der persönliche Eid, der Stadt Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern, ihre Mauern zu verteidigen und ihr Steuern zu entrichten. Die „*universitas burgensium*“ bildete als Gesamtheit eine städtische Eidgenossenschaft<sup>41)</sup>, und als Symbole ihrer autonomen Rechtspersönlichkeit und Selbstregierung führte sie ein eigenes Siegel, Wappen und Banner. Als autonome Rechtspersönlichkeit besaß sie jene höchste Freiheit, „zur Ehre der Stadt und zur Erhaltung und Mehrung der Ehre des Reichs mit gemeinem und verständigem Rat“ eigene, neue Rechte und Freiheiten zu beschließen und ihren bisherigen beizufügen<sup>42)</sup>.

Diese höchste Freiheit und Autonomie war allein das Vorrecht der freien Reichsstädte und ist begründet in ihrer *Reichsunmittelbarkeit*, sowie in der *örtlichen Territorialisierung der königlichen Hoheitsrechte oder der Regalien*, über die sie die durch königliches Privileg die volle „*potestas*“, „*libertas et immunitas*“ innehatten. Nur für die reichsunmittelbaren städtischen Eidgenossenschaften gilt der Satz Stadtluft macht wahrhaft frei im höchsten Sinne des politischen Freiheitsbegriffs des Mittelalters. Nur die Reichsfreiheit bedeutete volle Freiheit von Herrendienst, und nur sie allein ist als die eigentliche Wurzel des neuen bürgerlichen Standes und des modernen Staatsbürgerbegriffs überhaupt anzusehen. Die Freiheit der landesherrlichen Städte und ihrer Bürger ist ihrem Vorbild und Beispiel nachgebildet. Ganz erreichen konnte sie es nie.

Die Freiheit, welche die „*Stadtluft*“ erwirkte, ist ein recht inhaltsreicher, vieldeutiger Begriff. Von der nach Jahr und Tag durch die „*rechte Gewere*“, und ohne Jahr und Tag durch das Asylrecht erworbenen Freiheit von Herrendienst eines Servus, führt er über die Munt des Königs und die Regalien zur reichsunmittelbaren Rechtsautonomie der reichsfreien städtischen Eidgenossenschaft. Die „*rechte Gewere*“ (HEINRICH BRUNNER), das Asylrecht (HEINRICH BRUNNER, R. v. KELLER, EDITH ENNEN), die Immunität (HEINRICH MITTEIS), die städtische Eidgenossenschaft (HANS PLANITZ), sie alle mögen in ihrer Weise mitgewirkt haben, die städtische Freiheit zu begründen. Am wirksamsten aber waren ganz zweifellos, als rechtsbegründende Kraft dieser Freiheit wie als soziologisch faßbare Gegebenheit ihrer historischen Erscheinung und Verwirklichung, die Königsmunt und die Regalien. die in ganz besonderem Maße die Autonomie und Freiheit der reichsunmittelbaren „*universitas burgensium*“, der Stadtgemeinde und städtischen Eidgenossenschaft begründeten und legitimierten.

<sup>41)</sup> PLANITZ, „Die deutsche Stadt im Mittelalter“, 102 ff., 251 ff.

<sup>42)</sup> „*Omnia jura et libertates . . . que adhuc pro communi utilitate et honore civitatis vestre. et honore imperii conservando et augmentando, rescriptis et rodalibus vestris communi et sano consilio decreveritis apponenda.*“ Berner Handfeste (1218—20), Art. 54.